

# RS OGH 1991/7/10 3Ob548/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

ABGB §19

ABGB §879 BIIo

## Rechtssatz

Das Anliegen, sich Beweise zu beschaffen, rechtfertigt weder das Betreten der nur Befugten zugänglichen Betriebsräume einer Tiefgarage noch einen Eingriff in die Funktion des Luftaustausches an den ins Freie mündenden Schachtöffnungen gegen den Willen des Betreibers der Tiefgarage. Eine Person, die ihre Anrainerrechte im behördlichen Verfahren verfolgt, darf jedoch darüber hinaus nicht überhaupt vom Betreten der sonst allgemein zugänglichen Garagenanlage ausgeschlossen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 548/91  
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 3 Ob 548/91  
RdW 1992,206 = SZ 64/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009047

## Dokumentnummer

JJR\_19910710\_OGH0002\_0030OB00548\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)